

# Zusammenarbeitsvertrag

## betreffend Projektierung der Sanierung und Erweiterung Schulanlage Stägenbuck

---

zwischen

der **Stadt Dübendorf**, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, handelnd durch die Primarschulpflege (vgl. Art. 31 Abs. 3 GemO Dübendorf)

und

der **Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach**, Neuhausstrasse 23, 8600 Dübendorf

- zusammen "Gesellschafter-Gemeinden" genannt -

### Präambel

- (A) Die Schulanlage Stägenbuck in Dübendorf wird sowohl von der Primarschule Dübendorf wie auch von der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach genutzt.
- (B) Die in den 1970er-Jahren entstandene Anlage ist in die Jahre gekommen und erweist sich als sanierungsbedürftig. Zudem besteht zufolge gestiegener Schülerzahlen ein erhöhter Platzbedarf. Entsprechend soll die Schulanlage Stägenbuck saniert und erweitert werden.
- (C) Die Gesellschafter-Gemeinden möchten gemeinsam ein Sanierungs- und Erweiterungsprojekt erarbeiten. Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden haben am [xx] bzw. am [xx] jeweils einem entsprechenden Projektierungskredit in der Höhe von je CHF [xx] ("Projektierungskredite") zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund begründen die Gesellschafter-Gemeinden eine öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft gemäss § 72 Zürcher Gemeindegesetz (GG) und vereinbaren, was folgt:

## 1. Gesellschaftszweck / Ausgabenvollzug

Die Gesellschafter-Gemeinden erarbeiten im Rahmen der Projektierungskredite gemeinsam das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt Schulanlage Stägenbuck.

Sie setzen hierfür eine Planungskommission ein und übertragen dieser den Ausgabenvollzug im Sinne von Art. 27 Abs. 2 Gemeindeordnung Stadt Dübendorf und Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach.

## 2. Planungskommission

### 2.1 Organisation

Die Planungskommission setzt sich zusammen aus je zwei stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern der Primarschulpflege Dübendorf und der Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach sowie je einem Ersatzmitglied.

Zu den Sitzungen der Planungskommission eingeladen werden (ohne Stimm- und Antragsrecht)

- ein/e Vertreter/in des Stadtrats der Stadt Dübendorf,
- ein/e Delegierte/r der Primarschulpflege Schwerzenbach und
- ein/e Delegierte/r der Politischen Gemeinde Schwerzenbach.

Die Planungskommission wird durch eines der beiden stimmberechtigten Mitglied der Primarschulpflege Dübendorf präsidiert und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Sie kann Ressorts bilden.

Zudem kann sie (nicht stimmberechtigte) Hilfspersonen und Sachverständige zur Unterstützung beiziehen.

## 2.2 Beschlussfassung

Die Planungskommission ist beschlussfähig, wenn vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Ausfall eines ordentlichen Mitglieds kann dieses durch ein Ersatzmitglied vertreten werden.

Die Planungskommission fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid.

Bei Stimmengleichheit wird der Entscheid an die Primarschulpflege Dübendorf sowie an die Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach delegiert. In diesem Fall sind für das Zustandekommen eines Entscheids gleichlautende Beschlüsse beider Exekutiven nötig.

## 2.3 Sitzungsrhythmus

Die Planungskommission tagt in der Regel einmal pro Monat bzw. nach Bedarf.

## 2.4 Traktandierung / Protokoll

Die Planungskommission traktandiert die Beschlussgegenstände und protokolliert die Sitzungen (Beschlussprotokoll).

# 3. Finanzkompetenzen

## 3.1 Unter CHF 150'000.00

Die Planungskommission kann in eigener Kompetenz zweckbezogene Aufträge im Rahmen der Projektierungskredite bis zu einem Honorarbetrag von CHF 150'000 vergeben.

## 3.2 CHF 150'000.00 oder mehr

Für Aufträge mit einem Honorarbetrag ab CHF 150'000.00 organisiert die Planungskommission das Verfahren gemäss Vergaberecht.

Sie amtet als Beurteilungsgremium und stellt Vergabe-Antrag an die Primarschulpflege Dübendorf sowie an die Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach. Die Auftragsvergabe erfordert gleichlautende Beschlüsse beider Behörden.

## 3.3 Gemeinsame Bestimmung

Auftraggeber sind in jedem Fall die beiden Gesellschafter-Gemeinden.

#### 4. Finanzierungsquote, Verrechnung & Kostenkontrolle

Sämtliche im Rahmen der bewilligten Projektierungskredite anfallenden Ausgaben werden durch die Leistungserbringer zu je 50 Prozent direkt den Gesellschafter-Gemeinden in Rechnung gestellt.

Die Kostenkontrolle erfolgt durch eine gemeinsam mandatierte Bauherrenbegleitung.

Die Zahlungsfreigabe erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen der Gesellschafter-Gemeinden.

#### 5. Vertragsbeginn, Dauer und Auflösung

Der Vertrag tritt per [Datum] in Kraft

Eine Kündigung ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten. Im Kündigungsfall werden die Projektierungsarbeiten gestoppt und per Kündigungstermin abgerechnet. Allfällige Folgekosten tragen die Gesellschafter-Gemeinden zu je 50 Prozent.

Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn der Gesellschaftszweck erreicht oder unmöglich geworden ist. Der Gesellschaftszweck ist erreicht mit dem Abschluss der Arbeiten, welche in den Projektierungskrediten vorgesehen sind. Massgebend ist das Datum der Beschlüsse über die Kenntnisnahme der Kreditabrechnung durch die zuständigen Organe der Gesellschafter-Gemeinden.

#### 6. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt der Zustimmung durch die Primarschulpflege Dübendorf sowie der Zustimmung durch die Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach.

Der Vertragsinhalt wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Vorlage zu den Projektierungskrediten zur Kenntnis gebracht.

#### 7. Unterschriften

Stadt Dübendorf

---

Präsidium Primarschule

Dübendorf, den

---

Leitung Schulverwaltung

Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

---

Präsidium Primarschule

Dübendorf, den

---

Leitung Schulverwaltung